

Allgemeine Begründung
zur Dreiundfünfzigsten Verordnung zur Änderung von Rechtsverordnungen
zum Schutz vor dem Coronavirus SARS-CoV-2
vom 25. Januar 2022

Zu Artikel 1

Änderung der Corona-Test-und-Quarantäneverordnung

Zu § 13

Mit der Regelung werden die Folgen der Umstellung der Schultestung bei den Grund- und Primusschulen nachvollzogen. An den Schulen findet nach wie vor eine PCR-Pooltestung statt, die Auflösung erfolgt, um die Laborkapazitäten nicht zu stark zu belasten, durch schultägliche Schnelltests der Schülerinnen und Schüler entweder in der Schule, bevor der Präsenzunterricht startet oder mittels eines Coronaschnelltests von einer Teststelle. Sofern aus anderen Gründen ein PCR-Test vorliegt, kann auch dieser als Einzeltest zur Auflösung des Poolergebnisses vorgelegt werden. Die genaue Ausgestaltung der Testregelungen erfolgt im Rahmen der Coronabetreuungsverordnung sowie durch die Schulmails des Ministeriums für Schule und Bildung. Mit der Änderung hier wird die Verpflichtung zur Kontrolltestung zur Abklärung einer Infektion und der damit verbundenen Absonderungspflicht begründet.

Zu § 14

Mit der Änderung wird klargestellt, dass ein Abstellen auf das Auftreten der Symptome für den Beginn der Isolierungszeit nur dann möglich ist, wenn diese maximal 48 Stunden vor der Durchführung des Tests liegen. Im anderen Fall kann ein zu weites Auseinanderfallen von Symptomen und Testvornahme nicht sicher belegen, dass die Symptome auf die jetzt festgestellte Infektion zurückzuführen sind. Zur Absicherung des mit der Isolierung verbundenen Schutzzweckes muss sichergestellt sein, dass gerade vor dem Hintergrund der jetzt verkürzten Isolierungszeiten ohne Testpflicht nach 10 Tagen, der Zeitraum der Infektion möglichst klar nachweisbar ist.

Zu § 15

Mit der Änderung wird die in § 14 durch die 53. Mantelverordnung vorgenommene Änderung nachvollzogen. Auf das Vorliegen der Symptome kann demnach für den Beginn der Quarantänezeit nur dann abgestellt werden, wenn diese maximal 48 Stunden vor Vornahme des Tests vorlagen.

Zu Artikel 2

Änderung der Coronabetreuungsverordnung

Zu § 3

a) Absatz 1a

Mit der Regelung werden die Folgen der Umstellung der Schultestung bei den Grund- und Primusschulen nachvollzogen. Die Auflösung der Pooltestungen erfolgt vor dem Hintergrund der beabsichtigten Priorisierung der PCR-Tests zur Schonung der Laborkapazitäten zukünftig durch schultägliche Schnelltests. Der eingefügte neue Absatz sichert die organisatorische Durchführung.

b) Absatz 4

Mit der Regelung werden die Folgen der Umstellung der Schultestung bei den Grund- und Primusschulen nachvollzogen. Ergänzend zur Auflösung von PCR-Pooltestungen durch PCR-Einzeltests ist im Rahmen der Schultestung auch eine Auflösung durch Coronaselbsttests in der Schule vor Unterrichtsbeginn oder Coronaschnelltests zulässig. Die Neufassung trägt dieser Erweiterung der Testoptionen Rechnung.

c) Absatz 6 Satz 1

Es handelt sich um eine redaktionelle Klarstellung, mit der deutlich gemacht wird, dass nur die immunisierten Personen, die regelmäßig an den schulischen und außerschulischen Nutzungen teilnehmen, von den Testpflichten nach Absatz 6 erfasst sind.

Zu § 4

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.